

Name der Gesellschaft:
Eschweiler Bergwerksverein zu Eschweiler=Pumpe

会社名：
エシュバイル鋳山会社

認可年月日：
1850.03.04.

業種：
鋳山精錬

掲載文献等：
Amtsblatt der Regierung zu Aachen vom 26. März 1850. (SS.91-102).

ファイル名：
18500304EBV_A.pdf

A m t s - B l a t t

d e r R e g i e r u n g z u A a c h e n .

S t ü c k 14.

Aachen, Dienstag den 26. März 1850.

Von der unterm 31. März 1835 Allerhöchst bestätigten anonymen Gesellschaft des Eschweiler Bergwerksvereins zu Eschweiler-Pumpe ist in einer General-Versammlung vom 4. April v. J. eine Aenderung der alten Statuten beschlossen und in Folge dessen mittelst notarieller Akte vom 4. April v. J. und resp. 5. Januar d. J. ein neues Statut errichtet worden.

Nachdem des Königs Majestät zu der bewirkten Aenderung der Statuten und zu den mittelst gedachter notarieller Akte errichteten neuen Statuten des Eschweiler Bergwerksvereins die Allerhöchste Bestätigung zu ertheilen geruht haben, wird die darüber sprechende Urkunde nebst den neuen Statuten des gedachten Vereins hiermit nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 16. März 1850.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen, Großherzog vom Niederrhein ic. ic. thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß vor dem unterschriebenen, zu Eschweiler, im Landgerichtsbezirke von Aachen angehalten und daselbst wohnenden königlich Preussischen Notar Carl Joseph Hubert Quirini und den unten genannten Zeugen erschienen :

Die sämmtlichen Kinder respektive Enkel und Rechtsnachfolger der zu Eschweiler verstorbenen Rentnerin und Bergwerksbesitzerin, Frau Christina, gebornen Wültgens, Wittwe von Herrn Carl Englerth, namentlich :

1. Herr Joseph Thimotheus Schillings, Rentner, zu Gürzenich, im Kreise Düren wohnend, in eigenem Namen und in seiner Eigenschaft als Bevollmächtigter seiner Ehegattin, Frau Carolina, gebornen Englerth, in Folge einer vor Notar Delpy in Aachen unterm sechszehnten April vorigen Jahres achtzehnhundert acht und vierzig ausgestellten, dem Gegenwärtigen in authentischer Ausfertigung beiliegenden Vollmacht;
2. die Eheleute Herr Wilhelm von Steffens, königlicher Regierungsrath und Oberforstmeister, und Frau Maria, geborne Englerth, hiezu von ihrem gedachten Ehegatten besonders autorisirt, beide zu Eschweiler wohnend, ersterer zugleich in seiner Eigenschaft als Bevollmächtigter seines Schwagers, des Herrn

N. 136.

Allerhöchste Bestätigung für die von der anonymen Gesellschaft des Eschweiler Bergwerksvereins neu errichteten Statuten.

- Ferdinand Englerth, Rentner, in Aachen wohnend, in Folge der anliegenden, unterm gestrigen Tage unter Privatunterschrift zu Eschweiler-Pumpe ausgestellten Vollmacht;
3. Herr Hermann Essingh, Kaufmann, in Köln wohnend, sowohl in eigenem Namen, wie auch in seiner Eigenschaft als Mandatar seiner Tante, der Frau Emilie, geborne Fretter, Wittwe von Herrn Wilhelm Englerth, Rentnerin, in Mannheim wohnend, diese handelnd als gesetzliche Vormünderin ihrer mit ihrem genannten verstorbenen Ehegatten gezeugten noch minderjährigen Kinder: Hugo — Mathilde und Thella Englerth und als Nutznießerin des Vermögens dieser Minorennen, in Folge einer vor Notar Hasenreffer zu Mannheim unterm zwanzigsten März dieses Jahres aufgenommenen, dem Gegenwärtigen in vidimirter Abschrift beiliegenden Vollmacht;
 4. Herr Franz von Diers, Banquier, in Münster wohnend, in eigenem Namen und in seiner Eigenschaft als Bevollmächtigter a. seiner Ehegattin Frau Engelberta Christina Hubertina Marie Louise Henriette Wilhelmine, geborne Essingh, in Folge einer vor Notar und Justizkommissar Ludwig Ludorff zu Münster unterm dreißigsten Dezember vorigen Jahres ausgestellten, dem Gegenwärtigen in beglaubigter Abschrift beiliegenden Vollmacht und b. der Eheleute Herrn Heinrich Freiherrn von Scholl, Hauptmann im Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Ingenieur-Korps, und Sophia, geborne Essingh, beide zu Mainz wohnhaft, auf den Grund einer vor dem Großherzoglich Hessischen Notar Doctor Franz Klein zu Mainz unterm sieben und zwanzigsten März dieses Jahres ausgestellten, dem Gegenwärtigen in Urschrift beiliegenden Vollmacht;
 5. Herr Franz Merkens, Kaufmann, in Köln wohnend, in eigenem Namen und in seiner Eigenschaft als Bevollmächtigter seiner Ehegattin Frau Marie, geborne Essingh, in Folge einer unterm neunzehnten September des vorigen Jahres vor Notar Johann Jakob zur Hoven in Köln ausgestellten, dem Gegenwärtigen in authentischer Ausfertigung beiliegenden Vollmacht;
 6. Herr Mathias Hubert Cünzer, Hüttenbesitzer, in Eschweiler wohnend, in seiner Eigenschaft als gerichtlich angeordneter Hauptvormund des Fräuleins Theodora Essingh, ohne Gewerbe, in Köln wohnend, minderjährigen Tochter der daselbst verstorbenen Eheleute Herrn Theodor Essingh und Frau Catharina Englerth, so wie auch zugleich in seiner Eigenschaft als Bevollmächtigter der Frau Wilhelmina, geborne Englerth, Wittwe von Herrn Wilhelm von Berna, Gutsbesitzerin, zu Küffelsheim bei Mainz wohnend, in Folge einer am fünfzehnten September achtzehnhundert acht und vierzig unter Privatunterschrift zu Küffelsheim ausgestellten, gehörig legalisirten und dem gegenwärtigen Alte beiliegenden Vollmacht; sodann
 7. Herr Ferdinand Baur, Bergmeister und Betriebs-Direktor des Eschweiler Bergwerks-Vereins, zu Eschweiler-Pumpe, in der Bürgermeisterei Eschweiler wohnend, in der Eigenschaft als Bevollmächtigter der Frau Amalia, geborne Englerth, Wittwe von Herrn Georg Frank, Rentnerin, in Bonn wohnend, in Folge einer unterm ein und dreißigsten März dieses Jahres unter Privatunterschrift zu Bonn ausgestellten, dem Gegenwärtigen beiliegenden Vollmacht;

welche Componenten erklärten:

Um den von den Gründern der anonymen Gesellschaft „Eschweiler Bergwerks-Verein“, Frau Christina Wüllgens, Wittwe Herrn Carl Englerth und deren Kindern bei Bildung dieser Gesellschaft im ersten Paragraphen der durch Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom ein und dreißigsten Mai ein tausend achthundert fünf und dreißig beschlossenen Statuten ausgesprochenen Zweck auch ferner verfolgen zu können und dabei nicht durch Bestimmungen behindert zu sein, welche den damaligen Verhältnissen entsprechend getroffen, für die gegenwärtigen

tigen Verhältnisse aber nicht mehr passend sind, haben sie, als die sämtlichen Aktionaire resp. als gehörig legitimirte Vertreter von Aktionairen jenes Vereins, eine Aenderung der vorerwähnten Statuten für nothwendig erachtet und gemäß Paragraph sieben und dreißig derselben beschloffen, folgende Fassung an deren Stelle treten zu lassen, sobald die nachzufolgende Genehmigung der Landes-Regierung erfolgt sein wird.

Art. I. Die anonyme Gesellschaft führt, wie bisher, den Namen :

„Eschweiler Bergwerks-Verein.“

Art. II. Das gesetzliche Domicilium des Vereins ist zu Eschweiler-Pumpe, und jeder Aktionair, in so fern er nicht im Regierungsbezirke Aachen oder Köln wohnt, ist gehalten, innerhalb eines derselben ein gesetzliches Domicil zu wählen.

Art. III. Hauptzweck der Gesellschaft ist :

1. Der Betrieb von Steinkohlengruben im Inde-Revier, sowohl der ihr jetzt nach Artikel fünf zugehörigen als ferner zu erwerbenden Gruben und Gruben-Anteile;
2. der Betrieb von Steinkohlengruben im Worm-Revier, sei es durch Theilnehmung bei den daselbst zu diesem Zwecke bestehenden Gesellschaften oder durch Anlagen für alleinige Rechnung;
3. die Bewirthschaftung des im Artikel fünf bezeichneten Grundeigenthums zum Betrieb der Gruben im Inde-Revier.

Außerdem ist die Gesellschaft berechtigt :

4. zur Erwerbung von Konzessionen Behufs Gewinnung von Eisensteinen und anderen Erzen, zur Zugutmachung dieser und etwa anzukaufender Erze in Hütten- und Walzwerken, Verarbeitung der dargestellten Metalle in den dem Handel anpassenden Formen, und zwar sowohl durch Anlagen für alleinige Rechnung, als durch Theilnehmung bei derartigen Unternehmungen.

Zu Anlagen, welche die sub vier aufgeführte Berechtigung betreffen, ist jedoch jedesmal ein Beschluß der General-Versammlung erforderlich, welcher sich aus einer Abstimmung, wie sie im Artikel sieben zur Vergrößerung des Grundkapitals durch Vermehrung der Aktien erfordert wird, ergibt.

Art. IV. Die Gesellschaft löst sich nur dann auf, wenn solches in einer General-Versammlung von drei Viertel der Aktionaire, welche zugleich Besitzer von drei Vierteln aller Aktien sind, beschloffen wird.

Art. V. Das Grundkapital der Gesellschaft besteht aus

„Drei Millionen Thaler“

und wird durch folgende Gegenstände repräsentirt :

1. Die Steinkohlengrube „Vereinigtes Centrum“ und „Iphenberg“, in den Gränzen, wie solche durch die beiden Konzessions-Urkunden vom zehnten Brumaire, Jahres vierzehn (ersten November ein tausend achthundert fünf) und eilften Mai ein tausend achthundert ein und dreißig beschrieben worden sind, mit Einschluß aller Maschinen, unterirdischer und Tagegebäude, in specis derjenigen Wasserhaltungsmaschinen und anderer Immobilien, welche Frau Christina Wiltgens, Wittwe Herrn Carl Englerth, laut des darüber vor dem Notar Vossen zu Eschweiler am siebenzehnten Dezember ein tausend achthundert zwei und dreißig aufgenommenen Vertrages von dem Staate käuflich an sich gebracht hat, mit der Bemerkung, daß das auf diesem acquirirten Boden neben dem alten Dampfmaschinen-Gebäude erbaute Wohnhaus in das Vereinsvermögen eingeschlossen ist, in dem Werthe von Einer Million neun-

	1900000	—	—
	<small>Thlr.</small>	<small>Gr.</small>	<small>Sf</small>

Zu transportiren.....	1900000	—	—
-----------------------	---------	---	---

	Zutr.	Sgr. 2 Pf.
Transport.....	190000	— —
2. die Steinkohlengrube „Birkengang“, laut Konzessionsakt vom zehnten Brumaire, Jahres vierzehn (ersten November ein tausend achthundert fünf) sammt allen Maschinen, unterirdischen und Tagegebäuden, so wie der dabei gelegenen ehemaligen Messingmühle, welche durch Kaufakt vor Notar Boffen zu Eschweiler, am drei und zwanzigsten März ein tausend acht hundert dreizehn aufgenommen, acquirirt worden ist, nebst vierzehn Morgen elf Ruthen dreißig Fuß Grundfläche, welche zu der Grube Birkengang vermöge zweier Kaufakte, deren einer vom sieben und zwanzigsten Dezember ein tausend achthundert drei und dreißig in öffentlicher Versteigerung von der Gemeinde Eschweiler, betragend elf Morgen sechs und fünfzig Ruthen dreißig Fuß, der andere vom zwei und zwanzigsten Mai ein tausend achthundert vier und dreißig von der Gemeinde Stolberg mit zwei Morgen hundert fünf und dreißig Ruthen erworben worden sind, im Werthe von Einhundert fünf und siebenzig tausend Thalern.....	175000	— —
3. die Steinkohlengrube „Aue und Probstei“, zufolge Konzessions-Urkunde vom acht und zwanzigsten Juni ein tausend achthundert drei und dreißig, nebst dem zur Probstei gehörigen Wasserlauf, zwei Weiern, Wald und Gründen, enthaltend zusammen vier und zwanzig Morgen vier Ruthen neun und fünfzig Fuß, welche Frau Wittwe Englerth unterm zwei und zwanzigsten April ein tausend achthundert drei und dreißig in öffentlicher Versteigerung laut des vor Notar Boffen zu Eschweiler aufgenommenen Kaufkontraktes vom Staate erworben hat, im Werthe von Fünf und dreißig tausend Thalern.....	35000	— —
4. die Konzession „Eschweiler Reserve-Grube“, laut Konzessions-Urkunde vom fünf und zwanzigsten Oktober ein tausend acht hundert drei und dreißig, im Werthe von Zweihundert tausend Thalern.....	200000	— —
5. neun Zehnthelle in der Steinkohlengrube „Atsch“, wovon das übrige ein Zehntel den Erben Küben gehört, nebst Dampfmaschine, unterirdischen und Tagegebäuden; die durch Frau Wittwe Englerth acquirirten, dem Vereine jetzt gehörigen Anthelle sind durch den am ersten April ein tausend achthundert zwei und dreißig vor dem Notar Boffen zu Eschweiler aufgenommenen Gesellschafts-Vertrag respektive durch einen vor demselben Notar am acht und zwanzigsten Juli ein tausend achthundert vier und dreißig abgeschlossenen Berichtigungsakt auf die Eingangs bezeichnete Quote festgesetzt worden, im Werthe von Vier und fünfzig tausend Thalern.....	54000	— —
6. die in dem, dem gegenwärtigen Akte als integrierender Theil beiliegenden, von den Kontrahenten unterschriebenen Verzeichnisse begriffenen und speziell darin bezeichneten Waldungen, Ländereien, Wiesen und Steingrube, welche sämmtlich zum Betriebe und Benutzung der verschiedenen Gruben als nothwendiger Bestandtheil dienen und fast ausschließlich zu diesem Zwecke dazu erworben worden sind; im Werthe von		
Zu transportiren.....	2364000	— —

	Zhr.	Gr.	Pf.
Transport.....	2364000	—	—
Zwei hundert zwei und sechzig tausend neun und neunzig Thalern einem Silber- grofchen vier Pfennigen.....	262099	1	4
7. die für den bei Verkauf der früher besessenen Bleigrube „Hammerberg“, genehmigt durch allerhöchste Kabinetts-Ordre vom fünfzehnten September ein tausend acht hundert acht und vierzig, erhaltenen Kaufpreis von Einhundert drei und fünfzig tausend einhundert ein und zwanzig Thalern zehn Silbergroschen acquirirten und dem Vereinsvermögen einverleibten, in dem dem gegenwärtigen Akte als integrierender Theil beiliegenden, von den Kontrahenten unterschriebenen Verzeichnisse speziell aufgeführten Gegenstände; im Werthe von Einhnndert sechs und fünfzig tausend neun hundert Thalern acht und zwanzig Silbergroschen acht Pfennigen.....	156900	28	8
8. vierhundert vier und dreißig Aktien des „Pannescheider Bergwerks-Vereins“ anstatt der im Paragraph zwei der bisherigen Statuten sub h, i, k, l angegebenen Gruben und Gruben-Antheile im Worm-Revier, gemäß der durch allerhöchste Kabinetts-Ordre vom zwanzigsten Juni ein tausend achthundert zwei und vierzig bestätigten Statuten genannten Vereins, nach dem Betrage dieser Aktien à fünfhundert Thalern im Werthe von zwei hundert und siebenzehn tausend Thalern.....	217000	—	—
Zusammen also Drei Millionen Thaler.....	3000000	—	—
Art. VI. Vorbezeichnetes Grund-Kapital von :			

„Drei Millionen Thalern“

wird in drei tausend Aktien, jede zu tausend Thaler, getheilt und werden diese Aktien, mit Dividendenscheinen versehen, an die bisherigen Betheiligten derartig vertheilt, daß jede der bisher bestandenen zweihundert Aktien gegen Aushändigung fünfzehn neuer Aktien eingelöst wird.

Art. VII. Eine Erhöhung des Grundkapitals durch Vermehrung der Aktien kann nur in Folge eines in einer General-Versammlung von zwei Dritteln der anwesenden Aktionaire, die zugleich Besitzer von drei Fünfteln aller Aktien sein müssen, gefaßten Beschlusses und demnächstiger Genehmigung der Staatsbehörde geschehen.

Art. VIII. Die Aktien lauten auf den Namen des Eigenthümers.

Der Uebertrag wird bewirkt durch den Antrag des Abgebers und die Genehmigung des Annehmers; derselbe wird auf den Aktien selbst, wie in den Büchern durch die Administration vermerkt. Die Gesellschaft ist in keinem Falle für die Rechtsbeständigkeit der solchergestalt erfolgten Uebertragung des Eigenthums oder der Eigenthums-Veränderung verantwortlich, eben so wenig für die Identität der Personen, welche die Uebertragung oder Veränderung vorgenommen haben, weil die Mitwirkung der Gesellschaft bei dem Eigenthumswechsel keinen anderen Zweck hat, als den neuen Eigenthümer kennen zu lernen.

Art. IX. Die Aktien-Dokumente und Dividenden-Scheine werden von wenigstens drei Administratoren unterzeichnet.

Art. X. Jeder Aktionair ist nach dem Verhältniß der Aktien, welche er besitzt, in dem Vereine theilhaftig, dessen Rechte und Verbindlichkeiten haften ausschließlich auf dem Werthe der durch die Gesamtheit der Aktien repräsentirten Gegenstände und kann daher das übrige Vermögen der Aktionaire keinen Ansprüchen desfalls unterliegen.

Art. XI. Sollen angeblich verlorene oder vernichtete Aktien amortisirt werden, so erläßt die Administration dreimal in Zwischenräumen von vier Monaten eine öffentliche Aufforderung, jene Dokumente einzuliefern oder die etwaigen Rechte an dieselben geltend zu machen. Sind zwei Monate nach der letzten Aufforderung die Dokumente nicht eingeliefert oder die Rechte nicht geltend gemacht, so erklärt die Administration die Dokumente öffentlich für nichtig und verschollen und fertigt an deren Stelle andere aus.

Ein gleiches Verfahren findet zur Amortisation von Dividenden-Scheinen Statt; in beiden Fällen werden die Kosten des Verfahrens vom Antragsteller getragen.

Art. XII. Am ein und dreißigsten Dezember eines jeden Jahres werden die Bücher der Gesellschaft abgeschlossen und die Bilanz aufgestellt.

Die Bilanz wird an dem darauf folgenden ersten März der dazu erwählten Kommission zur Prüfung vorgelegt, welche das Resultat dieser Prüfung der am zweiten Dienstag im April Statt findenden General-Versammlung zur definitiven Festsetzung vorzulegen hat.

Diese Festsetzung der Bilanz gilt als Decharge für die Administration.

Art. XIII. Der Bilanz-Überschuß bildet den reinen Gewinn der Gesellschaft.

Art. XIV. Von dem reinen Gewinn wird zunächst abgezogen:

1. Zur Bildung respective Vergrößerung eines Reserve-Fonds zehn Prozent bis dahin, daß derselbe den Betrag von achtzig tausend Thalern erreicht hat; alsdann und bis zur Erreichung des Betrages von Einhundert zwanzig tausend Thalern fünf Prozent;
2. als Entschädigung für die Administration zwei Prozent; als Minimum dieser Entschädigung wird die Summe von Drei tausend Thalern der Administration gewährleistet. Nach Abzug des Betrages für den Reserve-Fond und der Entschädigung für die Administration wird der übrige reine Gewinn als Dividende auf die Aktien vertheilt.

Art. XV. Die Dividenden werden am Sitz der Gesellschaft oder an den von der Administration bezeichneten Stellen bezahlt.

Dividenden, welche nicht innerhalb vier Jahren, vom Tage der ersten öffentlichen Aufforderung angerechnet, und nach zweimal in Zwischenräumen von wenigstens einem Jahre erlassenen desfalligen öffentlichen Aufforderungen, in Empfang genommen worden sind, verfallen der Gesellschaft.

Art. XVI. Die den Reserve-Fond bildenden Beträge werden nach Beschluß der General-Versammlung von der Administration verzinslich angelegt. Sie sollen zu jeder Zeit disponibel gestellt werden können, damit der Zweck dieses Fonds, Sicherung des Betriebs, bei unvorhergesehenen Zufällen erreicht wird.

Art. XVII. Die Gesellschaft wird durch eine aus fünf Mitgliedern bestehende Administration verwaltet, deren Beschlüsse der Betriebs-Direktor zur Ausführung bringt.

Die Zahl der Administrations-Mitglieder kann jedoch bei Vergrößerung der Geschäfte durch einen Beschluß der General-Versammlung auf sieben erhöht werden.

Außer der Administration besteht eine Kommission von drei Mitgliedern zur Prüfung der jährlichen Rechnungen und der Bilanz. (c. f. Art. 12).

Art. XVIII. Die Mitglieder der Administration werden aus den Aktionairen durch die General-Versammlung gewählt. Männer treten hierbei in die Rechte ihrer Frauen und Vormünder in die Rechte ihrer Pflegssohnen.

Sie bleiben während fünf Jahren in ihren Funktionen, wenn nicht früher ihre vorstehend als nothwendig

bezeichnete Qualifikation aufhört. Jährlich tritt ein Mitglied der Administration in der statutenmäßig festgesetzten General-Versammlung aus und bezeichnet während des ersten Turnus das Loos den Aus tretenden.

Die Aus tretenden sind wieder wählbar.

Die Mitglieder der Administration wählen jährlich aus ihrer Mitte einen Präsidenten und einen Stellvertretenden Präsidenten.

Der Präsident oder sein Stellvertreter vertritt den Verein für die Betheiligung desselben bei anderen Gesellschaften.

Die im vorigen Artikel bezeichnete Kommission zur Prüfung der Rechnungen wird von der General Versammlung aus der Zahl der Aktionaire jährlich neu gewählt.

Art. XIX. Wenn auf irgend eine Weise die Stelle eines Administrators vor dem regelmäßigen Ablauf der Amtsdauer vakant wird, so wird derselbe zum Eintritt einberufen, welcher bei der Wahl in der letzten General-Versammlung die höchste Anzahl von Stimmen nächst den gewählten Mitgliedern der Administration hatte.

Art. XX. Der Betriebs-Direktor wird von der General-Versammlung auf den Vorschlag der Administration ernannt; ebenso der mit der Kassenverwaltung und Buchführung beauftragte General-Kassirer.

Die Administration kann mit einer Majorität von wenigstens vier Stimmen, oder wenn sie aus sieben Mitgliedern besteht, von wenigstens fünf Stimmen die vorgenannten Beamten suspendiren, ist aber alsdann verpflichtet, bei der alsbald zu berufenden General-Versammlung auf die Entlassung anzutragen. Wenn diese Versammlung den Antrag verwirft, so ist dadurch die von der Administration ausgesprochene Suspension aufgehoben.

Alle übrigen Beamten der Gesellschaft werden von der Administration ernannt.

Art. XXI. Die Administration nimmt von allen Geschäften der Gesellschaft Kenntniß und beräth in ihren Versammlungen über Alles, was die Gesellschaft betrifft. Die Beschlüsse werden unter Beachtung der von der General-Versammlung gefassten Beschlüsse, und denselben entsprechend, nach absoluter Majorität der Stimmen gefast; sind die Stimmen gleich getheilt, so entscheidet der Präsident.

In Betreff der Vertheilung der im Artikel vierzehn bestimmten Entschädigung unter die einzelnen Mitglieder der Administration wird festgesetzt, daß davon zunächst die baaren Auslagen erstattet werden, der alsdann übrig bleibende Betrag aber nach Maßgabe der Zahl der Sitzungen, welchen ein Mitglied beigewohnt hat, zur Vertheilung kommt, wobei der Präsident in dem Verhältnisse von anderthalb zu eins gegen jedes andere Mitglied betheiligt wird.

Art. XXII. Zur Fassung gültiger Beschlüsse müssen wenigstens drei respektive fünf Mitglieder anwesend sein.

Die Beratungs-Protokolle werden während der Sitzung vom Betriebs-Direktor aufgenommen und durch die anwesenden Mitglieder unterschrieben.

Art. XXIII. Der Betriebs-Direktor ist verpflichtet, alle Beschlüsse der Administration auszuführen; er gibt derselben Rechenschaft von allen Angelegenheiten und macht alle Vorschläge, welche er für die Interessen der Gesellschaft nützlich hält.

Art. XXIV. Die Gesellschaft wird durch die Administration vertreten.

Die schriftlichen Verhandlungen der Administration mit dritten Personen erfordern die Unterschrift zweier Mitglieder der Administration und des Betriebs-Direktors.

Die auf den Betrieb sich beziehende Korrespondenz wird durch den Betriebs-Direktor und wenn sie das Kassen- und Rechnungswesen betrifft, durch den Betriebs-Direktor und den General-Kassirer unterzeichnet.

Art. XXV. Die Administration versammelt sich wenigstens einmal monatlich und zwar am ersten Donnerstage eines jeden Monats; außerdem so oft sie es für nöthig erachtet. Der Präsident ist zur Zusammenberufung solcher außerordentlichen Versammlungen immer befugt, in dem Falle aber verpflichtet, daß zwei Mitglieder der Administration ihn dazu schriftlich auffordern.

Die Versammlungen finden im Geschäftslokale zu Eschweiler-Pumpe Statt.

Art. XXVI. Alle Aktionaire haben Zutritt zur General-Versammlung; dieselbe tritt jährlich am zweiten Dienstage des Monats April in dem Geschäftslokale zu Eschweiler-Pumpe zusammen.

Die zur General-Versammlung zusammengetretenen Aktionaire oder Bevollmächtigte wählen für die Dauer der Versammlung einen Präsidenten und einen Sekretair und sind die zwei jüngsten Aktionaire Statutoren.

Art. XXVII. In dieser Versammlung nimmt dieselbe Kenntniß von dem im verflohenen Jahre Statt gefundenen Betriebe und dessen Resultaten und von der durch die dazu bestimmte Kommission geprüften Bilanz; sie nimmt die von der Administration vorzulegenden Vorschläge für den künftigen Betrieb entgegen und faßt darüber diejenigen Beschlüsse, welche der Administration bei der ferneren Verwaltung zum Anhalten dienen; sie beräth und beschließt ebenso über alle Vorschläge, welche von einzelnen Aktionairen etwa gemacht werden und zu diesem Zwecke der Administration vierzehn Tage vorher schriftlich übergeben sind; sie sorgt durch Wahl für die Wiederbesetzung vakanter Stellen in der Administration und ernennt drei Kommissarien zur Prüfung der nach Abschluß der Jahresrechnung von der Administration vorzulegenden Bilanz. (c. f. Art. 12, 17.)

Art. XXVIII. Das Stimmrecht kann in der General-Versammlung nur persönlich oder durch einen bevollmächtigten Aktionair, oder durch einen General-Bevollmächtigten, welcher nicht Aktionair zu sein braucht, ausgeübt werden; Wittwen können ihre großjährigen Söhne, auch wenn diese nicht Aktionaire sind, bevollmächtigen.

Art. XXIX. Zur Ausübung des Stimmrechts in einer General-Versammlung ist erforderlich, daß die Aktionaire ihren Aktien-Besitz acht Wochen vorher in die Register der Gesellschaft haben einschreiben lassen. Diese Einschreibung erfolgt zum ersten Male bei Austheilung der Aktien und später nach den Bestimmungen des Artikels acht.

Art. XXX. Um in der General-Versammlung Stimmrecht zu erhalten, muß man Eigenthümer oder nach Artikel acht und zwanzig Bevollmächtigter eines Eigenthümers von wenigstens fünf Aktien sein.

Aktionaire, welche nicht stimmfähig sind, können sich cumulative bis zu je fünf Aktien in der Artikel acht und zwanzig bezeichneten Art durch Bevollmächtigten vertreten lassen; das Gleiche gilt rücksichtlich stimmfähiger Aktionaire für diejenigen Aktien, welche sie über den Betrag von je fünf Aktien haben.

Bei den Abstimmungen haben je fünf Aktien eine Stimme, jedoch kann keiner mehr als ein Sechstel sämtlicher Stimmen ausüben.

Die Beschlüsse werden mit Ausnahme der Fälle, in denen es anders durch diese Statuten bestimmt ist (Artikel drei, vier, sieben, ein und dreißig und vier und dreißig) nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt.

Art. XXXI. Zu Veräußerungen einzelner Immobilien ist eine Majorität von drei Vierteln der Abstimmungen erforderlich. Dieselbe Majorität ist zur Abschließung von Anleihen, bei denen Immobilien als Hypothek gestellt werden, erforderlich.

Art. XXXII. Die General-Versammlung kann durch einen Beschluß der Administration zusammen berufen werden.

Zu solchen außerordentlichen General-Versammlungen muß die Einladung vier Wochen vorher erfolgen und zwar durch rekommandirte Briefe und öffentliche Anzeige, in denen ersteren der Zweck angegeben sein muß.

Art. XXXIII. Bezweckt die General-Versammlung die Verathung über Auflösung der Gesellschaft, so muß

dies auch in der öffentlichen Einladung bemerkt werden. Es werden bei einem Beschlusse der Auflösung in der nämlichen Versammlung die nöthigen Maßregeln zur Ausführung dieses Beschlusses festgesetzt.

Art. XXXIV. Die gegenwärtigen Statuten können nur durch einen in der General-Versammlung von einer Majorität von drei Vierteln der anwesenden Stimmen gefaßten Beschluß und mit Bewilligung der Staatsregierung erweitert, beschränkt und abgeändert werden.

Wird in einer General-Versammlung eine solche Aenderung der Statuten bezweckt, so muß dies in der öffentlichen Einladung bemerkt werden.

Art. XXXV. Die in diesen Statuten vorgesehenen Bekanntmachungen oder öffentlichen Aufforderungen sind genügend in Bezug auf die dabei betheiligten Personen erlassen, wenn sie in dem zu Berlin herauskommenden Preuß. Staats Anzeiger, in den Zeitungen, die zu Köln und Aachen unter der Benennung Kölnische Zeitung und Aachener Zeitung erscheinen, so wie in einer belgischen und einer französischen Zeitung eingerückt worden sind.

Transitorischer Artikel.

Bis dahin, daß die Zahl der Aktionaire auf zwanzig gestiegen sein wird, können auch Nicht-Aktionaire zu Mitgliedern der Administration gewählt werden.

Die Komparenten erklärten schließlich noch, daß die vorstehenden Statuten in der am dritten dieses Monats begonnenen und heute fortgesetzten und geschlossenen General-Versammlung beraten und abgefaßt worden sind.

In Urkunde ward dieser Vertrag aufgenommen, zu Eschweiler-Pumpe in dem Administrations-Gebäude des Eschweiler Bergwerks-Vereins am vierten April im Jahre ein tausend acht hundert neun und vierzig und den dem Notar nach Namen, Stand und Wohnort bekannten Komparenten vorgelesen im Beisein von Herrn Johann Heinrich Kistemann, Buchhalter, zu Eschweiler-Aue, in der Bürgermeisterei Eschweiler wohnend, und von Theodor Graaff, Bäcker, zu Eschweiler-Pumpe wohnend, beiden als hiezu ersuchten Zeugen, welche mit den Komparenten und dem Notar diese Urkunde unterschrieben haben.

Auf der Urschrift, wozu ein Stempelbogen von fünfzehn Silbergroschen kassirt worden, ist gezeichnet :

Schillings. Steffens. Marie von Steffens-Englerth. Essingh. Frz. von Diers.

F. Merkens. M. H. Cünzer. Baur. J. H. Kistemann. Theodor Graaff. Quirini.

Befehlen und verordnen zugleich allen Gerichtsvollziehern, welche dazu aufgefodert werden, den gegenwärtigen Akt in Vollzug zu setzen, Unserem General-Prokurator und Unseren Prokuratoren bei den Landgerichten denselben zu handhaben, und allen Offizieren und Kommandanten der öffentlichen Macht oder deren Stellvertretern gestärkte Hand zu leisten, wenn sie rechtmäßig und in gehöriger Form dazu aufgefodert werden.

Zur Bekräftigung dessen ist gegenwärtige Ausfertigung vom Eingangs genannten Notar unterschrieben und mit dessen Amtssiegel versehen worden.

Für gleichlautende Ausfertigung :

Der Königl. Notar,

Quirini

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen, Großherzog vom Niederrhein &c. &c. thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß vor dem unterschriebenen, zu Eschweiler, im Landgerichtsbezirk von Aachen angestellten und daselbst wohnenden Königlich Preussischen Notar Karl Joseph Hubert Quirini und den unten genannten Zeugen erschienen :

1. Herr Joseph Timotheus Schilling, Rentner, zu Gürzenich, Kreis Düren, wohnend, in seiner Eigenschaft als Präsident der Administration des „Eschweiler Bergwerks-Vereins;“
2. Herr Wilhelm von Steffens, Königlich-Preussischer Regierungsrath und Oberforstmeister, zu Eschweiler wohnend; und
3. Herr Ferdinand Englerth, Rentner, in Aachen wohnend, diese beiden in ihrer Eigenschaft als Mitglieder derselben Administration,

welche Komparanten erklärten :

Ingefolge der vor dem instrumentirenden Notar am vierten April des vorigen Jahres aufgenommenen Vollmacht der sämmtlichen Aktionaire des „Eschweiler Bergwerks-Vereins“ seien sie respective die Administration jenes Vereins bevollmächtigt worden, zu den durch Akt vom nämlichen Tage veränderten Statuten dieses Vereins die allenfalls von der Regierung zu treffenden Abänderungen oder Zusätze in formeller Hinsicht anzuerkennen und festzusetzen. Infolge Reskript der Königlich-Preussischen Regierung zu Aachen vom zweiten November vorigen Jahres habe das Königl. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten unterm achtzehnten Oktober desselben Jahres mehrere Abänderungen zu jenen Statuten verlangt und seien sie, Komparanten, als Administration des Eschweiler Bergwerks-Vereins, nun heute erschienen, um jene Abänderungen und Zusätze anzuerkennen und zu bestimmen.

Hiernach sollen nun die folgenden Artikel der Statuten, statt wie früher bestimmt, vielmehr folgendermaßen lauten, und zwar :

Art. IV. Die Gesellschaft löst sich nur dann auf, wenn solches in einer General-Versammlung von drei Vierteln der Aktionaire, welche zugleich Besitzer von drei Vierteln aller Aktien sind, beschlossen, und die Landes-herrliche Genehmigung ertheilt wird.

Art. XII. Am ein und dreißigsten Dezember eines jeden Jahres werden die Bücher der Gesellschaft abgeschlossen und die Bilanz aufgestellt.

Die Bilanz wird an dem darauf folgenden ersten März der dazu erwählten Kommission zur Prüfung vorgelegt, welche das Resultat dieser Prüfung der am zweiten Dienstag im April Statt findenden General-Versammlung zur definitiven Festsetzung vorzulegen hat.

Diese Festsetzung der Bilanz gilt als Decharge für die Administration.

Bei Aufstellung dieser Bilanz sollen alle in dem betreffenden Geschäftsjahre zu bestreitenden Leistungen und Kosten in die Ausgabe aufgenommen werden, und insbesondere werden hinzugerechnet die Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten.

Von dem Werthe der der Gesellschaft gehörenden Immobilien, Maschinen, Utenfilien und sonstigen Mobilien-Gegenständen, welche der Entwerthung unterworfen sind, soll jedes Jahr eine dem wirklichen Verschleiß oder der wirklichen Entwerthung entsprechende Summe abgeschrieben werden.

Es soll ebenfalls auf die Güte der ausstehenden Forderungen Rücksicht genommen und zur Deckung eines eventuellen Ausfalles eine angemessene Summe in Reserve gehalten werden.

Art. XV. Die Dividenden werden am Sitze der Gesellschaft oder an den von der Administration bezeichneten Stellen bezahlt.

Dividenden, welche nicht innerhalb fünf Jahren, vom Tage der ersten öffentlichen Aufforderung an gerechnet, und nach zwei Mal in Zwischenräumen von wenigstens einem Jahre erlassenen öffentlichen Aufforderungen, in Empfang genommen worden sind, verfallen der Gesellschaft.

Art. XXIV. Die Gesellschaft wird durch die Administration vertreten.

Die schriftlichen Verhandlungen der Administration mit dritten Personen erfordern die Unterschrift zweier Mitglieder der Administration und des Betriebs-Direktors.

Die auf den Betrieb sich beziehende Korrespondenz wird durch den Betriebs-Direktor, und wenn sie das Kassen- und Rechnungswesen betrifft, durch den Betriebs-Direktor und den General-Kassirer unterzeichnet.

Der Administrations-Präsident und Betriebs-Direktor haben ihre Legitimation durch eine unter Zugiehung eines Notars aufzunehmende Wahlverhandlung zu führen.

Art. XXXV. Die in diesen Statuten vorgesehenen Bekanntmachungen oder öffentlichen Aufforderungen sind genügend in Bezug auf die dabei beteiligten Personen erlassen, wenn sie in dem zu Berlin herauskommenden preussischen Staats-Anzeiger, in den Zeitungen, die zu Köln und Aachen unter der Benennung Kölnische Zeitung und Aachener Zeitung erscheinen, so wie in der Brüsseler Indépendance belge und in dem Pariser Journal des débats eingedruckt worden sind.

Bei dem Eingehen eines der genannten Blätter soll die Bekanntmachung durch die übrigen so lange genügen, bis die nächste General-Versammlung mit Genehmigung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten für die eingegangene Zeitung eine andere bestimmt hat.

In Urkunde ward dieser Akt aufgenommen zu Eschweiler-Pumpe im Administrations-Gebäude, am fünften Januar im Jahre ein tausend achthundert und fünfzig und den dem Notar nach Namen, Stand und Wohnort bekannten Komparenten vorgelesen, im Beisein von Wilhelm Neulen, Kutscher, und von Theodor Graaff, Bäcker, beiden zu Eschweiler-Pumpe wohnend, als hiezu ersuchten Zeugen, welche mit den Komparenten und dem Notar diese Urkunde unterschrieben haben.

Auf der Urschrift, wozu ein Stempelbogen von fünfzehn Silbergroschen kasirt worden, ist gezeichnet:

Schillings. Steffens. Englerth. Wilhelm Neulen. Theodor Graaff. Quirini.

Befehlen und verordnen zugleich allen Gerichtsvollziehern, welche dazu aufgefordert werden, den gegenwärtigen Akt zur Vollstreckung zu bringen, Unserem General-Prokurator und Unseren Prokuratoren bei den Landgerichten denselben zu handhaben, und allen Offizieren und Kommandanten der öffentlichen Macht oder deren Stellvertretern gestärkte Hand zu leisten, wenn sie rechtmäßig und in gehöriger Form dazu aufgefordert werden.

Zur Befristung dessen ist gegenwärtige Ausfertigung vom Notar unterschrieben und mit dessen Amisiegel versehen worden.

Für gleichlautende Ausfertigung :

Der Königliche Notar,
Quirini.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc.

Nachdem die unterm 31. Mai 1835 landesherrlich bestätigte anonyme Gesellschaft des Eschweiler Bergwerks-Bereins nach Inhalt des Uns vorgelegten Notariatsaktes vom 4. April 1849 eine Erweiterung ihres Zweckes dahin beschlossen hat, daß dieselbe außer dem Betriebe von Steinkohlengruben im Inde- und Wormrevier und der Bewirthschaftung der dazu bestimmten Waldungen und anderen Immobilien auch auf die Erwerbung von Konzessionen zur Gewinnung von Eisensteinen und anderen Erzen, auf die Zugutemachung dieser und sonst anzukaufenden Erze in Hütten und Walzwerken, und auf die Verarbeitung der dargestellten Metalle in den dem Handel anpassenden Formen gerichtet sein soll, und nachdem dieselbe zugleich an die Stelle des unterm 31.

Mai 1835 bestätigten Statuts vom 2. August 1834 ein anderweites Statut vereinbart hat, wollen Wir zu der vorgeachteten im Art. IV dieses Statuts bezeichneten Erweiterung des Zweckes der Gesellschaft hiermit Unsere Genehmigung ertheilen, und das neue Statut des genannten Eschweiler Bergwerks-Vereins, wie solches in dem vorliegenden Notariatsakte vom 4. April 1849 festgesetzt worden ist, mit den Abänderungen und Zusätzen, welche in dem gleichfalls vorgelegten Notariatsakte vom 5. Januar 1850 festgesetzt sind, hiedurch mit der Maßgabe bestätigen, daß

1. die in dem Artikel VII vorbehaltene Genehmigung der Staatsbehörde zu einer Erhöhung des Grundkapitals dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zustehen soll, und
2. die Legitimation des Administrationsrathes der Gesellschaft durch eine unter Zugiehung eines Notars aufzunehmende Wahlverhandlung zu führen ist.

Wir ertheilen diese Bestätigung mit dem Vorbehalte, solche, falls das Statut nicht befolgt oder verletzt wird, unbeschadet der Rechte dritter Personen zu widerrufen und bestimmen zugleich, daß die Gesellschaft den Vorschriften des Gesetzes vom 9. November 1843 und den ergangenen und noch ergehenden, den Bergbau betreffenden gesetzlichen Bestimmungen, namentlich dem Bergwerksgesetze vom 21. April 1810 unterworfen ist.

Gegenwärtige Urkunde ist mit den Notariatsakten vom 4. April 1849 und 5. Januar 1850 durch das Amtsblatt Unserer Regierung zu Aachen bekannt zu machen.

Gegeben Charlottenburg, den 4. März 1850.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.
von der Heydt. Simons.

N. 137. Der im vorigen Jahre vom Königl. 25. Infanterie-Regiment entwichene und nicht zurückerkehrte Füsilier Christian Joseph Serpe, gebürtig aus Eschweiler, im Regierungsbezirk Aachen, ist durch bestätigtes kriegsrechtliches Erkenntniß vom 15. laufenden Monats der Desertion in contumaciam für überführt erklärt und zu einer Geldbuße von fünfzig Thalern zum Besten der Königl. Regierungshauptkasse zu Aachen verurtheilt worden, welches hiermit bekannt gemacht wird.

Köln, den 21. März 1850.

Königliches Gericht der 15. Division.

Personal-Chronik.

N. 138. Der erste Kassenschreiber bei hiesiger Regierungshauptkasse Jansen ist zum dritten Buchhalter und der zweite Kassenschreiber Braun zum ersten Kassenschreiber befördert, so wie die erledigte zweite Kassenschreiberstelle dem Kanzleigehülfen Hellenthal verliehen worden.